Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(3.9.1974) Drucksache 8/1060

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1060
(zu Drs. 8/1047)
03. 09. 74

Antwort des Senats

zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU vom 20. August 1974 (Drs. 8/1047)

Verwendung von Geldern für Studenten

Zu 1 a):

Die Studentenschaften der Bremer Fachhochschulen sind nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen vom 30. Juni 1970 (Brem.GBl. S. 75) — Fachhochschulgesetz (FHG) — Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben das Recht der Selbstverwaltung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 FHG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 FHG können die Studentenschaften der Bremer Fachhochschulen Zwangsbeiträge erheben. Die Beitragserhebung ist in einer Satzung zu regeln, die nach § 16 Abs. 4 der Bestätigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedarf. Eine entsprechend vom Senat bestätigte Beitragssatzung liegt bis jetzt nur für die Studentenschaft der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie vor. Sie ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1973 Seite 423 veröffentlicht. Eine von der Studentenschaft der Hochschule für Wirtschaft beschlossene Beitragssatzung befindet sich zur Zeit im Genehmigungsverfahren.

Die Studentenschaft der Universität ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ein Zwangsbeitrag kann daher nur aufgrund einer von der Universität zu beschließenden Beitragsordnung erhoben werden, die nach § 7 i des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 101 — 221-a-1) der Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedarf. Eine nach diesem Verfahren beschlossene und genehmigte Studentenschaft-Beitragsordnung der Universität Bremen ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1973 Seite 573 veröffentlicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Zwangsbeiträge z. Z. nur von den Studenten der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie und von den Studenten der Universität erhoben werden. Die von den Studenten der anderen Fachhochschulen erhobenen Beiträge sind z. Z. als freiwillige Beiträge anzusehen.

Im kommenden Wintersemester werden die Allgemeinen Studentenausschüsse unter Berücksichtigung der gegenwärtig erhobenen Semesterbeiträge und der geplanten Studentenzahlen voraussichtlich rechnerisch folgende Beitragseinnahmen erzielen:

Bezeichnung	Studentenzahl WS 1974/75	Semesterbeitrag DM	Beitragseinnahme WS 1974/75 DM
Universität	3700	15,—	55 500,—
Hochschule für Gestaltung	320	10,—	3 200,—
Hochschule für Technik	1560	15,—	23 400,—

Bezeichnung	Studentenzahl WS 1974/75	Semesterbeitrag DM	Beitragseinnahme WS 1974/75 DM
Hochschule für Wirtschaft	610	15,—	9 150,—
Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie	980	20,—	19 600,—
Hochschule für Nautik	290	25,—	7 250,—

Zu 1 b):

Die Studentenschaften der Universität Bremen und der Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen erhalten von den senatorischen Dienststellen keine Zuwendungen.

Zu 1 c):

Die Studentenschaften der Universität Bremen und der Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen erhalten von der Universität bzw. von den Fachhochschulen Zuwendungen in der von der Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossenen Höhe. Für das Haushaltsjahr 1974 sind Zuwendungen in folgender Höhe beschlossen worden:

Bezeichnung	Zuschuß zu den Sachausgaben DM	Zuschuß zu den Personalausgaben DM	Gesamtzuschuß DM
Universität	30 000	24 500	54 500
Hochschule für Gestaltung	10 000	12 250	22 250
Hochschule für Technik	15 000	24 500	39 500
Hochschule für Wirtschaft	10 000	12 250	22 250
Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie	10 000	12 250	22 250
Hochschule für Nautik	12 000	12 250	24 250

Zu 1 d):

Nach den zur Begründung der Haushaltsanträge der Studentenschaften vorgelegten Haushaltsplanentwürfen sind von den Studentenschaften keine Rücklagen gebildet und daher auch keine entsprechenden Einnahmen erzielt worden. Dem Senat ist auch nicht anderweitig bekannt geworden, daß Studentenschaften entsprechende Rücklagen gebildet hätten. So enthalten auch die Prüfungsberichte des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen über bisher bei den Studentenschaften durchgeführte Prüfungen keine entsprechenden Hinweise.

Zu 2):

Die Studentenschaften der Fachhochschulen sind — wie bereits zur Frage 1 a ausgeführt ist — Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 obliegt den Studentenschaften im Rahmen ihrer Selbstverwaltung auch die Verwaltung und Verwendung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studentenschaft. Dieses Recht auf Selbstverwaltung einschließlich der Haushaltsführung ist nach § 6 Absätze 3 und 5 der Vorläufigen Universitätsverfassung vom 27. Mai 1972 (Brem.ABl. S. 361) auch der nicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfaßten Studentenschaft der Universität

übertragen worden. Die Studentenschaften sind daher gegenwärtig nur verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der ihnen gewährten Zuschußmittel den Hochschulen als Zuschußgeber nachzuweisen. Die entsprechenden Verwendungsnachweise enthalten jedoch keine Angaben über die aus anderen Einnahmen gedeckten Ausgaben. Dem Senat liegen auch keine anderen Unterlagen vor, die eine Beantwortung dieser Frage der CDU-Fraktion ermöglichen.

Hinsichtlich der von der Bürgerschaft für die Studentenschaften bewilligten Zuschußmittel ist festzustellen, daß die Personalkostenzuschüsse ausschließlich für eine halbe bzw. eine ganze Schreibkraft je Studentenschaft und die Sachkostenzuschüsse pauschal für alle sächlichen Zweckbestimmungen verwendet werden dürfen. Aus diesen öffentlichen Zuschußmitteln dürfen daher weder Aushilfs- und Honorarkräfte bezahlt noch Rücklagen gebildet werden.

Der Senat beabsichtigt noch in diesem Jahr, die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Studentenschaften durch Richtlinien einheitlich zu regeln, die im Rahmen der Bewilligung der nächsten Zuschußmittel als besondere Auflage in Kraft gesetzt werden sollen. Durch die Richtlinien soll auch sichergestellt werden, daß die Studentenschaften alle Einnahmen und Ausgaben differenziert nachzuweisen haben.

Zu 3):

Die Haushaltspläne der Studentenschaften der Universität Bremen und der Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen werden, wie auch die Haushaltspläne des Landes und der Gemeinde, vom Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen nicht geprüft. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen prüft vielmehr die Haushaltsführung und die Rechnungslegung der öffentlichen Einrichtungen.

Zu 4):

Dem Senat ist bekannt, daß der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen die Haushaltsführung und Rechnungslegung der Studentenschaften der Bremer Hochschulen und in diesem Rahmen auch die Verwendung der öffentlichen Zuschußmittel prüft.

Zu 5):

Die Höhe der in Bremen gegenwärtig erhobenen Zwangsbeiträge und freiwilligen Beiträge der Studenten der Universität und der Fachhochschulen ist in der Antwort zu 1 a genannt. Dem Senat liegen keine Unterlagen vor, die es ermöglichen würden, die Beitragshöhe im Bundesdurchschnitt differenziert nach Universitäten und Fachhochschulen zu ermitteln. Aus einer vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst am 21. Juni 1974 veranlaßten Länderumfrage, auf die bis jetzt sieben Länder geantwortet haben, ist zu ersehen, daß bei den Musikhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten dieser Länder Semesterbeiträge von DM 6,— bis DM 13,50 erhoben werden.

Zu 6):

Aus den bisherigen Prüfungsberichten des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen ist dem Senat bekannt, daß die Haushaltsführung der Studentenschaften der Bremer Hochschulen nicht immer den unter a bis d genannten Grundsätzen entspricht. Auch aus diesem Grund sind die in der Antwort zur zweiten Frage bereits genannten Richtlinien über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Studentenschaften in Vorbereitung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 28. Mai 1974 (Drs. 8/970) hingewiesen, in der mitgeteilt wird, daß der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst z. Z. den Entwurf von „Richtlinien über die Gewährung und Bewirtschaftung von Zuwendungen an die Studentenschaften der bremischen Hochschulen" erstellt, die im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen und — soweit erforderlich — mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen erlassen werden sollen.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.